

# Schutzkonzept Verein BoulderSchüür Lenk

gem. Vorgaben BAG und SAC

**gültig ab 19. Oktober 2020**

## 1 Übergeordnete Grundsätze

Als Grundlage dienen die Vorgaben des Schweizer Alpenclubs (SAC), die Rahmenvorgaben des Bundesamtes für Sport (BASPO), des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie das Branchenkonzept für einen Covid19-geschützten Betrieb von Kletteranlagen der IG-Kletteranlagen und des Schweizer Alpen-Clubs.

**Bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes zählt der Verein BoulderSchüür Lenk massgeblich auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten! Nur mit Deiner Hilfe ist der Betrieb der BoulderSchüür möglich.**

Das vorliegende Schutzkonzept ist darauf ausgerichtet, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Corona-Virus auch im Zusammenhang mit den Kletteraktivitäten umzusetzen. Es sind dies:

- Einhaltung der Test-, Tracing und Isolationsregeln gemäss BAG.
- Einhaltung der Verhaltens- und Hygiene-Regeln des BAG.
- Einhaltung der Mindestdistanz zwischen Personen sowie kein Körperkontakt
- Protokollierung der Besucher zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Personen mit typischen Corona Krankheitssymptomen verzichten auf einen Besuch und befolgen die aktuellen Weisungen des BAG.
- Besonders gefährdete Personen müssen die Vorgaben des BAG beachten.

## 2 Schutzkonzept Kletteranlagen

### 2.1 Risikobeurteilung und Triage

Sportkletterinnen und Sportkletterern ist der Besuch einer Kletteranlage ausnahmslos untersagt, wenn sie Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheiten aufweisen bzw. die entsprechenden Krankheiten/ Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind.

**Jeder Besucher ist selbst dafür verantwortlich, dass er bei Corona-Symptomen oder wenn die maximale Personenanzahl in der BoulderSchüür erreicht ist, auf einen Eintritt verzichtet.**

Angehörigen von Risikogruppen wird der Besuch von Kletteranlagen nicht empfohlen. Eine Person, welche zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört, kann in Eigenverantwortung und unter Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung der Zutritt gewährt werden.

## 2.2 Umsetzungs-Massnahmen

### 2.2.1 Zutritt und Rückverfolgbarkeit

- Zur Einhaltung der Distanzregel gilt eine Beschränkung der Personenzahl.
- **Maximal 15 Personen in der BoulderSchüür.**
- Jeder Besucher ist selbst dafür verantwortlich, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr Personen als die maximal zulässige Personenzahl in der Anlage befinden. Wir sind auf eure Selbstverantwortung angewiesen.
- **Jeder Besucher trägt sich beim Eintritt mit Name, Vorname, Datum und Uhrzeit in das Blackbook ein, damit eine Rückverfolgung möglich ist.**

### 2.2.2 Infrastruktur und Allgemeines

- Vor der Halle und im Eingangsbereich, sind gut sichtbare Plakate über die aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht.
- Die **Mindestdistanz-Regel von 1.5m** muss **in der ganzen Kletteranlage** (inkl. Eingang, Toilette. etc.) eingehalten werden, entsprechende Markierungen sind angebracht.
- Im **Eingangs- und Garderobenbereich gilt Maskenpflicht**
- Im Aufenthalts- und Garderobenbereich sind Sitzgelegenheiten verdünnt angeordnet.
- Die Kletteranlage ist permanent durch die Lüftung mit Frischluft versorgt.
- Eine vollumfängliche Desinfektion aller Klettergriffe ist nicht umsetzbar deshalb gehört **das Flüssigmagnesium zur persönlichen Schutzausrüstung und dient als Desinfektionsmittel vor und nach dem Klettern eines Boulders. Es kann auch normales Desinfektionsmittel verwendet werden.**
- Schutzmasken können im Boulderbereich freiwillig verwendet werden.
- Jeder Besucher benutzt, sein eigenes Material.
- **Die Vermietung der Kletterschuhe ist verfügbar. Bei der Rückgabe sollen die Schuhe desinfiziert werden und wieder paarweise verräumt werden.**

### 2.2.3 Hygiene

- Desinfektionsmittel ist beim Ein- und Ausgangsbereich, und bei der Schuhmiete und in vorhanden.
- In der Toilette sind Flüssigseife, Handtuchpapier und eine Entsorgungsmöglichkeit vorhanden.
- Vor und nach dem Klettern eines Boulders sollen die Hände mit Flüssigmagnesium desinfiziert werden. Desinfektionsmittel steht ebenfalls zur Verfügung.

## 2.3 Zuständigkeiten und Verantwortung

- Die Betreiber müssen das Schutzkonzept kennen und dieses umsetzen.
- Die kantonalen Behörden können die Umsetzung der Vorgaben überprüfen.
- **Jeder Besucher ist selbst für die Umsetzung und Einhaltung der oben genannten Punkte verantwortlich. Mit der Unterschrift im Blackbook akzeptiert jeder Besucher das Schutzkonzept.**